

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/758 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. Juni 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen

A. Problem

Die schon bisher zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande geübte Praxis der gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen soll durch die getroffene bilaterale Vereinbarung auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden. Inhaltlich im wesentlichen gleichlautende Abkommen wurden mit Frankreich am 3. Februar 1977, Luxemburg am 2. März 1978, Belgien am 6. November 1980, der Schweiz am 28. November 1984 und Dänemark am 16. Mai 1985 unterzeichnet und sind zwischenzeitlich ratifiziert worden.

Die Hilfeleistungsabkommen mit Österreich und der Sowjetunion wurden am 23. Dezember 1988 und am 16. Oktober 1990 unterzeichnet.

B. Lösung

Das am 7. Juni 1988 unterzeichnete Abkommen trifft die erforderlichen Regelungen. Es soll die bestehende ständige und enge Zusammenarbeit zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen insbesondere durch Festlegung von Ansprechstellen, Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs von Personen und Sachen, Regelung von Schadensersatz und Haftung, prinzipiellen Verzicht auf Kostenerstattung sowie durch Verstärkung des wissenschaftlich-technischen Informationsaustausches fördern.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Abkommen liegt das Prinzip des gegenseitigen Verzichts auf Kostenerstattung bei Hilfeleistungen im humanitären Bereich zugrunde.

Nach Maßgabe der noch abzuschließenden Sondervereinbarung ist auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Kostenerstattung lediglich im Falle der Wiedereinbringung der Kosten vom Verursacher, beim Einsatz von Schiffen Dritter zum Zwecke der Öl- und Katastrophenbekämpfung und bei dem Überschreiten des Höchstbetrages von 600 000 hfl bei der Hilfeleistung durch das niederländische Ministerium für Verteidigung vorgesehen.

Grundsätzlich ist zu erwarten, daß sich die Aufwendung beider Vertragsparteien für wechselseitig gewährte Hilfe über einen längeren Zeitraum gesehen ausgleichen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. Juni 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen — Drucksache 12/758 — anzunehmen.

Bonn, den 13. November 1991

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Erika Steinbach-Hermann
Berichterstatlerin

Bernd Reuter
Berichterstatter

Dr. Burkhard Hirsch

**Bericht der Abgeordneten Erika Steinbach-Hermann, Bernd Reuter
und Dr. Burkhard Hirsch**

Der Gesetzentwurf ist vom Deutschen Bundestag in seiner 41. Sitzung am 19. September 1991 in erster Lesung beraten und an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen worden, der ihn zur Kenntnis genommen hat. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. November 1991 beraten.

Der Innenausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Er begrüßt nachdrücklich die mit dem zu ratifizierenden Abkommen verfolgte Zielsetzung, die Zusammenarbeit von Nachbarstaaten bei der Bekämpfung von Katastrophen und schweren Unglücksfällen zu erleichtern und auf klare rechtliche Grundlagen zu stellen.

Nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom

3. Februar 1977, dem Abkommen mit dem Großherzogtum Luxemburg vom 2. März 1978, dem Abkommen mit dem Königreich Belgien vom 6. November 1980, dem Abkommen vom 28. November 1984 mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Abkommen mit dem Königreich Dänemark vom 16. Mai 1985 stellt das Abkommen mit dem Königreich der Niederlande das sechste Übereinkommen dieser Art dar.

Der Innenausschuß unterstützt die Absicht der Bundesregierung, gleichartige Abkommen auch mit weiteren Nachbarstaaten abzuschließen, da die gegenseitige Hilfeleistung über Staatsgrenzen hinweg nicht nur das Zusammengehörigkeitsgefühl der Völker fördert, sondern darüber hinaus auch im Interesse einer möglichst effektiven Katastrophenbewältigung liegt. Insofern begrüßt er den Abschluß eines entsprechenden Abkommens mit der Sowjetunion am 16. Oktober 1990.

Bonn, den 13. November 1991

Erika Steinbach-Hermann

Berichterstatlerin

Bernd Reuter

Berichterstatter

Dr. Burkhard Hirsch